

Reglement für die Benutzung von Räumlichkeiten und Anlagen der Gemeinde Gais

durch den Gemeinderat erlassen am 1. Mai 2015

Inkraftsetzung per 1. Juni 2015

ergänzt am 14. Februar 2019

ergänzt am 24. Februar 2022

ergänzt am 22. November 2024



Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemein	3
2.	Aufsicht / Zuständigkeit.....	3
3.	Benutzung.....	3
4.	Schlüssel.....	4
5.	Benutzungszeiten	4
6.	Hausordnung.....	4
7.	Parkplätze / Verkehrsregelung	5
8.	Festbetrieb oder Sportveranstaltungen.....	6
9.	Haftung, Meldung von Schäden.....	7
10.	Anhang Gebührenordnung	7
11.	Verwarnung und Entzug des Benutzungsrechts.....	7

1. Allgemein

- 1.1 Oberstufenzentrum (OSZ), Mehrzweckgebäude (MzwG Dorf), Singsaal (Schulhaus Dorf), Weier, Aussenanlagen und Gemeindepark sind Eigentum der Einwohnergemeinde Gais.
- 1.2 Die Turnhalle und die Mehrzweckhalle Dorf stehen ausserhalb der schulischen Belegungen den Sportvereinen, und den kulturellen Vereinen sowie weiteren Interessierten gemäss Belegungsplan täglich ab 17:15 bis 22:00 zur Verfügung.

2. Aufsicht / Zuständigkeit

- 2.1 Die oberste Aufsicht über die Benutzung der Räumlichkeiten und Anlagen obliegt dem Gemeinderat.
- 2.2 Die Kommission allgemeiner Betrieb regeln deren Benutzung und Zuteilungen.
- 2.3 Der Unterhalt der Anlagen und der Infrastrukturen obliegt der Kommission Infrastruktur.
- 2.4 Bei der Zuteilung freier Räumlichkeiten und Anlagen werden in erster Priorität die Bedürfnisse nach regelmässiger Belegung berücksichtigt. Voraussetzung dazu ist die rechtzeitige Anmeldung, für wiederkehrende. Alle Anmeldungen werden nach der Reihenfolge ihres Eingangs behandelt.
- 2.5 Für die Belegung und Benutzung der Räumlichkeiten und Anlagen ist die Reservationsstelle der Gemeinde zuständig. Der Gemeinderat resp. der Gemeindeschreiber bezeichnen die Reservationsstelle.
- 2.6 Bei der Zuteilung für Einzelbelegungen gilt in der Regel folgende Prioritätenregelung:
 - 1. Eigene Bedürfnisse der Gemeinde Gais
 - 2. Nutzung durch das Militär
 - 3. Bedürfnisse von ortsansässigen Parteien, Vereinen, Organisationen und Institutionen
 - 4. Bedürfnisse von kantonalen Parteien, Vereinen, Organisationen und Institutionen
 - 5. Bedürfnisse privater Interessenten wie Firmen, Privatpersonen, auswärtige Vereine etc.
- 2.7 Mit der unmittelbaren Aufsicht und Wartung der Anlagen ist der zuständige Hauswart beauftragt. Dessen Anweisungen sind verbindlich und zu befolgen.

3. Benutzung

- 3.1 Für die Benutzung der Anlagen und der Infrastruktur ist in jedem Fall eine Bewilligung erforderlich. Reservationen sind mindestens vier Wochen vor dem Anlass zu melden. Das erforderliche Gesuchsformular ist bei der Reservationsstelle erhältlich oder auf der Webseite „[www.gais.ch/Kultur & Freizeit/Räumlichkeiten](http://www.gais.ch/Kultur%20&%20Freizeit/Raumlichkeiten)“ abrufbar.

- 3.2 Das Reglement für die Benutzung von gemeindeeigenen Räumlichkeiten und Anlagen bilden einen integrierenden Bestandteil der Benutzungsbewilligung. Der Organisator / Vereinsverantwortliche ist für deren Einhaltung verpflichtet.
- 3.3 Für die Benützung von gemeindeeigenem Turn- und Sportmaterial ausserhalb des Gebäudes ist eine Bewilligung der Reservationsstelle bzw. des Hauswerts erforderlich.

4. Schlüssel

- 4.1 Die Schlüssel für Räumlichkeiten und Anlagen sind beim zuständigen Hauswart gegen eine Quittung abzuholen und nach Ende der Benutzungsdauer wieder zurückzugeben. Der Verlust eines Schlüssels wird nach verursachtem Aufwand in Rechnung gestellt. Ein Verlust ist sofort zu melden.

5. Benutzungszeiten

- 5.1 Für die regelmässige Benutzung der Räume und Anlagen (Dauerbelegungen) erstellt die Reservationsstelle in Zusammenarbeit mit der Schule auf Beginn des neuen Schuljahres einen Belegungsplan. Bei Abweichungen der Dauerbelegung wird die Reservationsstelle mit den entsprechenden Personen Rücksprache nehmen.
- 5.2 Alle Räumlichkeiten und Anlagen stehen grundsätzlich der Öffentlichkeit zur Verfügung, soweit sie nicht für die Aufgabenerfüllung der Gemeinde (z.B. Schule) benötigt werden.
- 5.3 Bei Veranstaltungen, Anlässen, Kursen, etc. kann die im Belegungsplan zugesicherte Benutzung aus besonderen Gründen vorübergehend eingeschränkt werden. Ein Anrecht auf Zuweisung einer Ausweichanlage oder auf eine Beteiligung an Mehrkosten besteht nicht. Für dauerhafte Reservationen im MzwG Weier wird die zuständige Stelle, so weit möglich und nur auf Anfrage, eine Alternative vorschlagen.
- 5.4 In Absprache mit dem zuständigen Hauswart entscheidet die Reservationsstelle über die Benutzung während den Schulferien sowie über die Abweichung von den üblichen Öffnungszeiten und allgemeinen Feiertagen. Der Weier steht in den Schulferien nicht zur Verfügung.

6. Hausordnung

- 6.1 Anständiges Benehmen innerhalb der gemeindeeigenen Anlagen und Räumlichkeiten sowie sorgfältige Benützung der gesamten Anlage und Geräte sind selbstverständlich. Allfällige Reparaturen werden in Rechnung gestellt.

- 6.2 Sämtliche Geräte und Materialien sind sorgfältig zu behandeln und nach Gebrauch an den dafür vorgesehenen Standorten wieder zu deponieren. Die verantwortlichen Lehrpersonen und LeiterInnen haben für den sachgerechten Umgang zu sorgen.
- 6.3 Die Räume und Anlagen dürfen nur während den festgelegten Zeiten benützt werden. Garderoben und Gänge des OSZ sind keine Aufenthaltsräume. Kinder unter 8 Jahren sind von Erwachsenen zu begleiten.
- 6.4 Die Sporthalle darf nur unter Aufsicht einer Lehrperson oder eines verantwortlichen Leiters/Leiterin benützt werden.
- 6.5 Die Benützer bzw. die Lehrer/Leiter sind dafür verantwortlich, dass nach Beendigung von Proben, Übungen und Trainings- Turnstunden sämtliche Türen und Fenster geschlossen werden und das Licht gelöscht wird.
- 6.6 Alle Anlagen inklusiv Garderobe, „Dusche“ und Toiletten sind nach der Benützung sauber und ordentlich zu verlassen. Lehrpersonen und Leiter sind für die Einhaltung dieser Bestimmungen verpflichtet.
- 6.7 Das Schulareal ist eine suchtmittelfreie Zone. Bei Veranstaltungen können Zonen, in denen Suchtmittel erlaubt sind, ausgeschieden werden.
- 6.8 Essen und Trinken in Turnhallen (ausgenommen bewilligte Spezialanlässe) und das Mitbringen von Hunden und anderen Tieren in sämtlichen Anlagen sind grundsätzlich untersagt.
- 6.9 Das Spielen mit Bällen ist ausschliesslich auf den dafür bezeichneten Hallen und Spielplätzen erlaubt.
- 6.10 In der Turnhalle dürfen ausschliesslich nicht abfärbende und auch nicht im Freien verwendete Turnschuhe getragen werden. Die Hallen dürfen auch barfuss betreten werden.
- 6.11 Jede Verwendung von Harz und Haftspray ist verboten. Über Ausnahmen bei Grossanlässen entscheidet die Reservationsstelle nach Rücksprache mit dem Hauswart.
- 6.12 Das Betreten des Oberstufenzentrums (OSZ) mit schmutzigen Fussball- und Nagelschuhen ist zu unterlassen.
- 6.13 Schmutzige Schuhe sind an den dafür vorgesehenen Waschanlagen (Kindergartengebäude Gaiserau) zu reinigen oder vor dem Betreten der Gebäude auszuziehen.

7. Parkplätze / Verkehrsregelung

- 7.1 Die Parkplätze auf Gemeindegebiet werden bewirtschaftet. Die jeweilige Signalisation ist zu beachten. Siehe Richtlinien für die Abgabe von Parkkarten.
- 7.2 Velos sind beim Veloständer abzustellen. Kickboards, Rollbretter, Kleinkindvelos dürfen nicht in das Gebäude genommen werden, sondern sind ausserhalb des Gebäudes zu deponieren.

- 7.3 Ein- und Ausfahren, insbesondere diejenigen der Feuerwehr beim Weier, dürfen unter keinen Umständen behindert werden. Die Zu- und Wegfahrt für Rettungsfahrzeuge muss zu jeder Zeit gewährleistet sein.
- 7.4 Bei Veranstaltungen ist der Organisator für die Einhaltung der Verkehrsordnung zuständig. Die Gaiseraustrasse darf nicht als Parkplatz genutzt werden und ist entsprechend mit den vorhandenen Pfählen auszustatten.

8. Festbetrieb oder Sportveranstaltungen

- 8.1 Der Hallenboden im Oberstufenzentrum OSZ ist bei Grossveranstaltungen in der Regel mit dem vorhandenen Bodenabdeckungsmaterial zu schützen. Die Reservationsstelle kann nach Rücksprache mit dem Hauswart Ausnahmen bewilligen.
- 8.2 Die Tribünen, die Glasfaltwände, die Hebebühne und das Bühnentor dürfen nach erfolgter Instruktion durch den Hauswart bedient werden.
- 8.3 Der Veranstalter bezeichnet eine Person sowie deren Stellvertretung für die Bedienung der Bühnentechnik. Diese beinhaltet die Audio- und Lichanlage. Die ganze Bühnentechnik darf nur von instruierten Personen oder den zuständigen Fachpersonen bedient werden.
- 8.4 Der Schulbetrieb darf durch eine Veranstaltung nicht übermässig tangiert werden.
- 8.5 Die Reinigung der benützten Räume und Anlagen erfolgt durch den Veranstalter nach den Anweisungen des Hauswarts. Räume und Anlagen sind besensauber dem zuständigen Hauswart abzugeben. Office und WC-Anlagen sind sauber - wie angetreten - abzugeben.
- 8.6 Die Abfälle sind nach Beendigung eines Anlasses in den dafür vorgesehenen und bereitgestellten Container zu entsorgen.
- 8.7 Die Audioanlage der Bühne im Oberstufenzentrum OSZ darf nur von instruierten Personen bedient werden.
- 8.8 Bei Grossanlässen ist die unmittelbare Nachbarschaft vorgängig schriftlich oder telefonisch zu informieren. Die Vereine haben ihre Mitglieder, die Veranstalter und Organisatoren ihre Besucherinnen und Besucher zur Rücksichtnahme auf die Nachbarschaft anzuhalten. Dies gilt sowohl vor, während, als auch nach der Veranstaltung. Ebenfalls gilt es beim Verlassen der Anlagen darauf zu achten, dass das Licht ausgeschaltet ist und die Fenster und Türen geschlossen sind.
- 8.9 Für den Betrieb einer Festwirtschaft ist durch den Veranstalter eine Bewilligung für einen Gelegenheitsanlassen einzuholen. Die Benutzer/in bzw. Veranstalter/in sind verantwortlich für die Einhaltung der Bewilligung und des Gesetzes über das Gastgewerbe, sowie das Lebensmittelgesetz. Alkoholische Getränke dürfen an Jugendliche unter 16 Jahren, Spirituosen an Jugendliche nicht unter 18 Jahre abgegeben werden (Art. 10 Gastgewerbegesetz). Ebenfalls ist die Nachtruhe (ab 22.00 Uhr) einzuhalten

9. Haftung, Meldung von Schäden

- 9.1 Die Benützer haften gegenüber der Gemeinde für Schäden, die sie an Gebäuden, Mobiliar, Geräten und Anlagen verursachen. Reparaturen werden ausschliesslich von der zuständigen Kommission in Auftrag gegeben.
- 9.2 Schäden und festgestellte Defekte (Lampen, Turngeräte etc.) sind dem Hauswart zu melden. Hierfür steht u.a. ein Briefkasten im Foyer des Oberstufenzentrums zur Verfügung.

10. Anhang Gebührenordnung

- 10.1 Für ortsansässige Vereine und Institutionen ist die Nutzung der Gemeindeanlagen in der Regel kostenlos. Ausgenommen sind Anlässe mit einem kommerziellen Zweck.
- 10.2 Im Gebührentarif ist der Aufwand des Hauswarts für die Übergabe und Rücknahme der besensauberen Anlagen enthalten.

11. Verwarnung und Entzug des Benutzungsrechts

- 11.1 Bei Missachtung dieses Reglements, der Auflagen in der Benutzungsbewilligung oder der massgeblichen Betriebs-, Haus- oder Badeordnung kann die zuständige Kommission eine schriftliche Verwarnung aussprechen. Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstössen kann die weitere Benutzung verweigert werden.